



Neue europäische Regelungen zum Verkehr mit und zur Verwendung von Futtermitteln

Dr. Sabine Kruse
September 2008

2

Eckpunkte der Neuregelung

- Mit dem Vorschlag zur Neuregelung sollen die bisher in vier Rats- und drei Kommissionsrichtlinien geregelten Vorschriften über den Verkehr mit Futtermitteln
 - Richtlinie 96/25/EG über Futtermittel - Ausgangserzeugnisse
 - Richtlinie 82/471/EWG über Bioproteine
 - Richtlinie 79/373/EWG über Mischfuttermittel
 - Richtlinie 93/74/EWG über Diätfuttermittel
- in einer Verordnung des Rates und des Parlaments zusammengefasst, modernisiert und vereinfacht werden.
- Die wesentlichen Elemente der bisherigen Regelungen werden weitergeführt.

Eckpunkte der Neuregelung

- **Allgemeine Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln:**
 - unverdorben, unverfälscht, für den Verwendungszweck geeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit
 - keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt und den Tierschutz
 - Kennzeichnung und Verpackung entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung, der Richtlinie 90/167/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003

Eckpunkte der Neuregelung

- **Ausdehnung der Anforderungen an die Futtermittelsicherheit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zum allgemeinen Lebensmittelrecht**
 - ✓ Artikel 15 (Futtermittelsicherheit),
 - ✓ Artikel 16 (Aufmachung),
 - ✓ Artikel 18 (Rückverfolgbarkeit)
 - ✓ Artikel 17 (Zuständigkeit) und
 - ✓ Artikel 20 (Verantwortung Futtermittelunternehmer)

auf alle Futtermittel, einschließlich Futtermittel
für Nicht-Lebensmitteltiere.

Eckpunkte der Neuregelung

- Zur **Abgrenzung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermittel-Zusatzstoffen und Tierarzneimitteln** kann die Kommission Leitlinien erarbeiten.
- Die Vorschriften der Verordnung sollen **nicht für Wasser** als Tränkwasser oder zur Herstellung von Futtermitteln gelten.

Eckpunkte der Neuregelung

- Einführung von Elementen der Selbstregulierung durch den Wirtschaftssektor.
Der Wirtschaftssektor soll ergänzend zu den rechtlichen Regelungen einen freiwillig anzuwendenden Gemeinschaftskatalog und zwei Gemeinschaftscodes für folgende Bereiche ausarbeiten:
 - ✓ Gemeinschaftskatalog für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse als Ergänzung einer rechtlich vorgegebenen nicht abschließenden Liste von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und eines Rahmens mit grundsätzlichen Kennzeichnungselementen nach Gruppen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen
 - ✓ Gemeinschaftsverhaltenscode für freiwillige zusätzliche Kennzeichnungselemente für Lebensmitteltiere
 - ✓ Gemeinschaftsverhaltenscode für freiwillige zusätzliche Kennzeichnungselemente für Heimtiere

Eckpunkte der Neuregelung

- Für die **Ausarbeitung des Gemeinschaftskatalogs und der Gemeinschaftsverhaltenskodizes wird ein Verfahren** vorgeschrieben, dass die Beteiligung der interessierten Wirtschaft, der Öffentlichkeit, der Kommission und der Mitgliedstaaten gewährleisten soll.
- Der Gemeinschaftskatalog und die Gemeinschaftscodes (einschl. Änderungen) sollen im Beratungsausschussverfahren **zugelassen** werden.

Eckpunkte der Neuregelung

- Festlegung **allgemeiner Prinzipien** im Hinblick auf die Kennzeichnung, wie **Verbot der Irreführung** und der **Werbung mit gesundheitlichen Aussagen**.
- Ferner wird festgelegt, dass die Überwachungsbehörden **objektive Nachweise für Werbeaussagen** anfordern können.
- Festlegung der Kennzeichnungselemente für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel. Als **allgemeine Kennzeichnungselemente** sind die Bezeichnung des Futtermittels, Name und Adresse des Verantwortlichen, ggf. Zulassungsnummer, ggf. Chargennummer und die Mengen vorgesehen.
- Die Kennzeichnung soll mindestens in der **Amtssprache des Mitgliedstaates** erfolgen, in dem das Futtermittel in den Verkehr gebracht wird.

Eckpunkte der Neuregelung

- **Spezielle Kennzeichnungselemente** werden jeweils für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel festgelegt.
- Für **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse** sind die Angaben zur Bezeichnung und der Inhaltstoffe
 - ✓ eine Rahmenvorschrift sowie
 - ✓ durch den **Gemeinschaftskatalog**, dessen erster Teil die Liste aus der Richtlinie 96/25/EG und Richtlinie 82/471/EWG ist, vorgegeben.

Eckpunkte der Neuregelung

- Für die **Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Nutztiere** ist vorgesehen, dass die Zusammensetzung in der **absteigenden Reihenfolge** der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse erfolgen muss, die **prozentualen Anteile können freiwillig** angegeben werden.
- Sofern ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis in Wort oder Bild besonders **hervorgehoben** wird, muss der prozentuale Anteil angegeben werden.
- Werden die prozentualen Anteile nicht angegeben, können sie unter ggf. Nutzung eine 15% Toleranz nachgefragt werden, es sei denn diese Information berührt den Know-how-Schutz.

Eckpunkte der Neuregelung

- Für **Mischfuttermittel für Heimtiere** kann weiterhin die Zusammensetzung in Kategorien angegeben werden.
- Ferner müssen für Heimtierfuttermittel unter einer kostenfreie **Telefonnummer** alle enthaltenen Zusatzstoffe und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse angegeben werden.
- Futtermittelunternehmer sollen weiterhin verpflichtet sein, die genaue Zusammensetzung der Mischfuttermittel den zuständigen Behörden gegenüber offen zu legen.

Eckpunkte der Neuregelung

- Zu den **Inhaltstoffen** (Nährstoffe, Mineralstoffe, Aminosäuren, Energie usw.) werden für Mischfuttermittel verpflichtende und zusätzliche freiwillige Angaben für verschiedene Tierarten festgelegt. Darüber hinaus dürfen keine Angaben gemacht werden.
- Die **freiwilligen Angaben zu den Inhaltstoffen** sollen in **Gemeinschaftsverhaltenskodizes** jeweils für Mischfuttermittel für Lebensmitteltiere und für Heimtiere festgelegt werden.
- Bis zur Festlegung von EU-einheitlichen Formeln zur Berechnung der Energie und Protein sind, wie bisher, die in den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Berechnungsformeln anzuwenden.

Eckpunkte der Neuregelung

- Die **Angabe der Futtermittel-Zusatzstoffe** soll nur für Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt festgelegt wurde, sowie für zootechnische Zusatzstoffe und Kokzidiostatika/Histomonostatika sowie Harnstoff und seine Derivate verpflichtend sein.
- Freiwillig können alle Zusatzstoffe angegeben werden.
- Die **Bezeichnung aller enthaltenen Zusatzstoffe** muss auf Anfrage mitgeteilt werden.

Eckpunkte der Neuregelung

- Für Zwecke der Überwachung werden **Toleranzen** für zulässige Abweichungen des deklarierten vom analysierten Gehalt
 - für Futtermittel - Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel zusammengefasst sowie
 - für Zusatzstoffe
- als **Gesamttoleranzen** festgelegt.

Eckpunkte der Neuregelung

- Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten einige Ausnahmen, die u.a. den Verkehr zwischen Landwirten erleichtern sollen.
- In Anlehnung an die deutsche Regelung soll eine Kennzeichnungspflicht für Futtermittel, in denen der Gehalt an unerwünschten Stoffen den festgesetzten Höchstgehalt überschreitet und die für eine Reinigung oder Detoxifizierung vorgesehen sind, neu eingeführt werden.
- Weitergeführt werden auch die Regelungen für so genannte „Diätfuttermittel“, für die die besonderen Ernährungszwecke im Komitologieverfahren festgelegt werden und besondere Kennzeichnungsvorschriften gelten.

Eckpunkte der Neuregelung

- Aufgehoben wird die Zulassungspflicht für die so genannten „Bioproteine“, da ein Teil dieser ursprünglich als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse eingeordneten Erzeugnisse bereits mit der Zusatzstoffverordnung als Zusatzstoffe neu zugeordnet wurden. Die KOM geht davon aus, dass einerseits die Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Sicherheit tragen und andererseits, sofern es auf Grund von Risiken erforderlich sei, solche Stoffe auf die Liste der verbotenen Stoffe gesetzt werden können.
- Die Liste der verbotenen Erzeugnisse, die nicht in Futtermitteln verwendet werden dürfen, wird weitergeführt.

Eckpunkte der Neuregelung

- Auf Grund der Regelungen in der Futtermittelhygieneverordnung zur **Abgrenzung** der Futtermittelprimärproduktion anhand der Verwendung von Zusatzstoffen/Vormischungen einerseits und Ergänzungsfuttermitteln andererseits wird für Ergänzungsfuttermittel ein maximaler **Konzentrationsfaktor** von 100 für alle Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt in der Tagesration (Alleinfuttermittel) gilt, festgelegt.
- Die 5-fach-Regelung für Kokzidiostatika/Histomonostatika soll wieder eingeführt werden.



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit